



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Stadtplanungsamt
Erstelldatum: 25.02.2022
Vorlagen-Nr.: BV/113/2022

Antrag Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.02.2022: Maßnahmen zur Forcierung des Ausbaus von Windenergieanlagen

Beratungsfolge:

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss	31.03.2022
Stadtrat	27.06.2022

Sachstandsbericht:

Mit Antrag vom 15.02.2022 bittet die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Thematik „Maßnahmen zur Forcierung des Ausbaus von Windenergieanlagen“ um Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwieweit eignen sich die für Weiden West IV gekauften Ausgleichsflächen im Steigerwald für Windenergieanlagen?
2. Es wird um Prüfung gebeten, ob die ursprünglich bei Muglhof geplanten Windkraftanlagen nach neuestem Kenntnisstand nicht doch realisiert werden können?

1. Frage 1: Zu den für Weiden West IV gekauften Ausgleichsflächen im Steigerwald kann keine Aussage zur Eignung für Windenergie gegeben werden. Diese Flächen befinden sich zum einen nicht im Eigentum der Stadt Weiden i.d.OPf., und zum anderen nicht auf Weidener Stadtgebiet. Nur die zuständige Gemeinde bzw. Genehmigungsbehörde können Aussagen zu dieser Frage treffen.

2. Frage 2: Eine Prüfung, ob nach derzeitigem Rechtsstand auf Flächen bei Muglhof Windenergie realisiert werden, ist bislang nicht erfolgt, da keine konkreten Vorhaben vorliegen. Eine Genehmigung einer beantragten Windenergieanlage auf Weidener Stadtgebiet würde nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft. Planungsrechtlich wäre die 10H-Regel nach Länderöffnungsklausel gem. §§ 249 BauGB anzuwenden, bei der die Windenergieanlagen die 10fache Anlagenhöhe Abstand zur nächsten Wohnbebauung aufweisen muss. Erst bei konkret vorliegenden Vorhaben könnte aufgrund solcher geplanten Höhe der Windenergieanlagen eine belastbare Aussage dazu getroffen werden.

3. Windenergie in der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Energieversorgung durch Windenergie gewinnt hinsichtlich aktueller Problemstellungen wie den Klimaschutz und Klimawandel mehr und mehr an Bedeutung, so dass sich auch die Stadt Weiden i.d.OPf. kurz- bis mittelfristig zu einem Umgang mit Windenergie entschließen sollte.



Dabei sollte aus fachlicher Sicht zunächst eine Zielsetzung für die durch Windenergie zu gewinnende Energiemenge definiert werden und geprüft werden, welcher Weg der Steuerung der Windenergiegewinnung für Weiden i. d. OPf. der beste ist. Hierzu gehören Fragestellungen wie: Welche Flächen eignen sich für Windenergie, welche sind durch harte Tabukriterien geschützt, gibt es Flächen, die durch weiche Tabukriterien (bspw. Flächen mit hoher Erholungsfunktion) geschützt werden sollen und welche Flächen kann sich die Bevölkerung vorstellen und gibt es Wünsche in der Bevölkerung, an Windprojekten beteiligt zu werden (Stichwort: Bürgerwindpark)?

Nach Klärung dieser Fragen gilt es einen „Weidener Weg“ zu erarbeiten. Es gibt verschiedene Möglichkeiten der kommunalen Steuerung der Windenergie. Diese richtet sich zunächst nach den Vorgaben der Regionalplanung. Das heißt, ob die Regionalplanung Vorrang-/Vorbehalts- oder Eignungsgebiete gem. § 8 Abs. 8 ROG vorgibt, die auf kommunaler Ebene umgesetzt werden müssen (Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. BauGB). Für Weiden sind nach einer kurzen Recherche keine Vorgaben der Regionalplanung erkennbar, so dass die kommunale Steuerung 3 Möglichkeiten vorsieht:

1. Keine Steuerung: Genehmigung nach § 4 BImSchG (hier gilt die 10h- Regel gem. Länderöffnungsklausel gem. § 249 BauGB)
2. Steuerung über Konzentrationszonen: Aufstellung eines Wind-Flächennutzungsplanes unter Anwendung harter und weicher Tabukriterien (welche Flächen eignen sich für Windenergie) à der Windenergie muss substanziell Raum gegeben werden, so dass keine Verhinderungsplanung betrieben wird. Konzentrationszonen können Ausschlusswirkung haben gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, d.h. dass Windenergie nur in diesen Zonen zulässig ist (sog. Planungsvorbehalt).
3. Steuerung über zusätzliche Sondergebiete gem. § 249 BauGB: Es können über die unter Punkt 2 aufgeführten Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung hinaus noch Sondergebiete für Windenergie ausgewiesen werden, die an der Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen nichts verändern. Das heißt es gibt Konzentrationszonen + Sondergebiete.

In einem weiteren Schritt können detaillierte Fragen zu konkreten Standorten erörtert werden.

Der Vorlagebericht ist dem HVUEA mit folgendem Beschlussvorschlag vorgelegt worden:

Zu 1: Der Sachstandbericht zur Frage 1 diene zur Kenntnisnahme.

Zu 2: Die Prüfung, ob Windenergieanlagen bei Muglhof realisiert werden können, soll nur bei konkret vorliegenden Vorhabensanfragen erfolgen.

Zu 3: Der Klimaschutzbeirat soll sich mit der Steuerung der Windenergiegewinnung vorberatend beschäftigen und dabei ggf. die Beauftragung der Verwaltung, einen „Weidener Weg zur Steuerung der Windenergiegewinnung“ auszuarbeiten, anstoßen.

Nach eingehender Diskussion soll die Thematik vor Weiterbehandlung im Ausschuss mit der Bitte um Grundsatzentscheidung, ob die Möglichkeiten zur Windkraftnutzung im Weidener Stadtgebiet, ggf. auch darüber hinaus und unter Eingehung von Kooperationen, bspw. mit anderen Gebietskörperschaften, den Stadtwerken oder Energiegenossenschaften weiter verfolgt werden sollen, in den Stadtrat gegeben werden.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen



Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag:

Die Möglichkeiten zur Windkraftnutzung im Weidener Stadtgebiet, ggf. auch darüber hinaus und unter Eingehung von Kooperationen, bspw. mit anderen Gebietskörperschaften, den Stadtwerken oder Energiegenossenschaften sollen weiter verfolgt werden.

Anlagen:

Antrag Grüne - Windenergie